

Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Hauptverwaltung
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 14. Dezember 2024 den 92. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde am 30. Dezember 2024 unter dem Geschäftszeichen 112 – 10204#00049#0022 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

92. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

92. Nachtrag

zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH
in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung

Artikel I

Änderung der Satzung

Anlage 1

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt III Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „79 Euro“ durch die Angabe „90 Euro“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Digitale oder hybride Sitzungen (gemäß § 64a SGB IV) sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.“

b) Abschnitt III Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „632 Euro“ durch die Angabe „720 Euro“ und die Angaben „316 Euro“ durch die Angabe „360 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „79 Euro“ durch die Angabe „90 Euro“ und die Angabe „237 Euro“ durch die Angabe „270 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 92. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH am 14. Dezember 2024 beschlossen.

Hannover, den 14. Dezember 2024

Dr. Wolfgang Matz
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf www.kkh.de veröffentlicht am 30. Dezember 2024.